



Sortimentsliste Einzelhandel Stadt Essen 2011

zentrenrelevante Sortimente	davon nahversorgungs-relevant	nicht zentrenrelevante Sortimente
Babyausstattung, Kinderwagen, -sitze	(Schnitt-)Blumen	baumarkt spezifisches Kernsortiment (6)
Bekleidung/ Lederwaren/ Schuhe	Drogerie, Kosmetik (4)	Beleuchtungskörper, Lampen
Bücher	Kosmetika und Parfümerieartikel	Bodenbeläge, Teppiche,
Foto/ Optik/ Akustik	Nahrungs- und Genussmittel (3)	Boote und Zubehör
Geschenkartikel	Papier/ Schreibwaren/ Büroorganisation	Büromöbel und -maschinen
Glas, Porzellan, Keramik	Pharmazeutika, Reformwaren	Elektrogeräte
Haus-, Heimtextilien (1)	Tiere und Tierhaltung, Zoofartikel	Möbel / Matratzen
Haushaltswaren, Elektrokleingeräte		motorisierte Fahrzeuge aller Art (ohne Fahräder mit Hilfsmotor) und Zubehör (8)
Kunstgewerbe/ Bilder und Rahmen		gartenzentrisches Kernsortiment (7)
Leder- und Kürschnerwaren		Fahrräder und Zubehör
Medien (2)		
Musikalien		
Nähmaschinen		
Sanitärwaren		
Spielwaren, Bastelartikel		
Sport- und Freizeitartikel (3)		
Uhren/ Schmuck		
Waffen, Jagbedarf		

Erläuterungen:
 (1) Haus- und Heimtextilien; Stoffe; Kurzmatten, Handarbeiten, Wolle; Bordüren und Zubehör, Bettwaren
 (2) Unterhaltungselektronik; Tonträger; Computer und Kommunikationselektronik
 (3) einschließlich Sportgeräte, Campingartikel
 (4) Drogeriewaren, Parfümerie- und Kosmetikartikel, Wasch- und Putzmittel
 (5) inkl. Getränke als Kostenträger
 (6) Bad-, Sanitärreichtungen und -zubehör; Bauelemente, Baustoffe, Beschläge, Eisenwaren; Fitness; Installationsmaterial;
 Heizungen; Öfen, Rollböden; Markisen; Werkzeuge, Farben, Lacke und Tapeten, Holz
 (7) Gartenbedarf (z.B. Erde, Torf); Gartenzubehör; -geräte; Pflanzen und -pflege
 (8) Zubehör wie Ersatzteile u.ä.m.

I. Planungsrechtliche Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Sortimenten gem. Sortimentsliste Masterplan Einzelhandel Stadt Essen 2011 unzulässig.

II. Hinweise

Geltungsbereich
 Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplans umfasst zwei räumlich nicht zusammenhängende Teilgebiete.

Zulässigkeit von Vorhaben
 Dieser Bebauungsplan bestimmt gemäß § 30 Abs. 3 BauGB die Zulässigkeit von Vorhaben nur soweit, wie er Festsetzungen enthält. Im Übrigen richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 34 BauGB, mithin auch die Zulässigkeit von Vorhaben nach Art der baulichen Nutzung, soweit der Bebauungsplan nicht einzelne Nutzungsarten ausschließt.
 Weiter sind auch die Überprüfung auf Kampfmittel, die Einwirkungsrelevanz des umgangenen Bergbaus, der Immissionschutz, insbesondere Schallimmissionen und der Umgang mit evtl. Bodenkennlinien zu beachten.

☛

Bergbau
 Das Plangebiet lag im Bereich von bergbaulichen Einwirkungen. Die Bauherren sind gehalten, im Zuge der Planung zwecks eventuell notwendig werdender Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen (§§ 110 ff BBodMG) mit den Bergwerkseigentümern Kontakt aufzunehmen.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Festsetzungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§9 Abs.7 BauGB)

Kannzeichnungen (§9 Abs.5 BauGB)

Umgrenzung der Flächen, unter denen der Bergbau umgeht

Den Planunterlagen liegt der Entwurf über die Vorschriften für das automatisierte Zeichnen der Liegenschaftskarte in Nordrhein-Westfalen -Zeichenvorschrift Aut. NW (Stand 01.06.1994) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den Richtlinien für die amtlichen Karten und Pläne der Stadt Essen von 1974, in der Fassung vom 14.10.1991, zugrunde.

Bestandsangaben vom Juli 2012

Rechtsgrundlagen:
 - Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung
 - Bauabwägungsverordnung (BauAbwV) vom 23.09.1999 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung
 - Planflächenverordnung (PlanFlV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58) in der derzeit gültigen Fassung
 - Landesbauordnung (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256) in der derzeit gültigen Fassung
 - Landeswassergesetz (LVWG) vom 25.06.1995 (GV NW S. 926) in der derzeit gültigen Fassung
 - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2842) in der derzeit gültigen Fassung
 - Landschaftsgesetz (LGG) vom 21.07.2000 (GV NRW S. 568) in der derzeit gültigen Fassung
 - Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1986 (BGBl. I S. 502) i.V.m. Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1999 (BGBl. I S. 1954) in der derzeit gültigen Fassung

STADT ESSEN

Bebauungsplan

Frillendorfer Straße / Burggrafenstraße

vom *06.12.2012*

Ordnungs-Nr. **6/11**

Blatt

Stadtbezirk I
 Stadtteil Ostviertel
 Maßstab 1 : 1000

Essen, den 26.09. 2012
 Der Oberbürgermeister
 i. V. *U. Müller*
 Abteilungsleiter

Für die städtebauliche Planung: **Geschäftsbereich D** Amt für Stadtplanung und Bauordnung

Die **Bestandsangaben** mit dem Liegenschaftskartei sowie die kartographische Darstellung werden als nicht verbindlich bescheinigt. Essen, den 25.09.2012 Der Oberbürgermeister

Dieser Planentwurf gehört zum Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Stadtplanung vom 04.10.2012 nach welchem der Plan als Satzung aufgestellt und zu diesem Zweck genehmigt werden soll. Essen, den 05.10.2012 Der Oberbürgermeister

Dieser Planentwurf und die Begründung haben gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs in der Zeit vom 06.11.2012 bis 06.12.2012 öffentlich ausgestellt. Essen, den 07.12.2012 Der Oberbürgermeister

Ausfertigung
 Der Rat der Stadt Essen hat in seiner Sitzung am 27.11.2013 den Bebauungsplan Nr. 6/11 - einschließlich der blau eingetragenen Änderungen - gemäß § 9 BauGB als Satzung beschlossen. Es wird bestätigt, dass der Wortlaut (Inhalt) der Satzung mit dem oben genannten Ratsbeschluss übereinstimmt und dass nach § 2 Bekanntmachung veröffentlicht worden ist. Essen, den 08.12.2013 Der Oberbürgermeister

Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses sowie Ort und Zeit der Auslegung dieses Bebauungsplanes und der Begründung sind gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs öffentlich im Amtsblatt der Stadt Essen vom 13.12.2013 veröffentlicht worden. Essen, den 13.12.2013 Der Oberbürgermeister

Nachdruck und Vervielfältigung jeder Art, auch einzelner Teile, sowie die Auslegung von Vergleichen oder Verkleinerungen sind verboten. © 2013 Der Oberbürgermeister der Stadt Essen ist das Urheberrechtsgesetz gerichtlich verfolgt.

Bearbeitet durch das Amt für Stadtplanung und Bauordnung Essen, Abteilung 61-3